

**Satzung  
(Benutzungsordnung)  
der Stadt Bargteheide für die Stadtbibliothek und  
die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek**

Lesefassung Stand vom 09.12.2011

§ 1  
Allgemeines

- 1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bargteheide.
- 2) Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Bargteheide und ihres Nahbereiches können im Rahmen dieser Satzung die Stadtbibliothek benutzen und Bücher sowie andere Medien entleihen. Ausleihverbuchungen sind ohne Teilnahme am EDV-Verfahren ausgeschlossen.

§ 2  
Anmeldung

- 1) Die Benutzer/Benutzerinnen melden sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr hat die Stadtbibliothek die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten zu verlangen.
- 2) Mit seiner/ihrer Unterschrift auf der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer/die Benutzerin oder sein/ihr gesetzlicher Vertreter, diese Satzung zu beachten und die Anordnungen der Bibliotheksleitung zu befolgen.
- 3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer/jede Benutzerin einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliotheksleitung mitzuteilen.
- 4) Die Berechtigung zur Ausleihe von Videokassetten für den privaten Gebrauch wird in den Benutzerausweis eingetragen, wenn die Bedingungen für den Verleih von Videokassetten unter Vorlage des Personalausweises durch Unterschrift anerkannt werden. Nicht vollgeschäftsfähige Minderjährige erhalten die Berechtigung für die Ausleihe der Videokassetten nur, wenn die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 3  
Entleihung

- 1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien ausgeliehen. In der Regel beträgt die Ausleihfrist

für Bücher	4 Wochen
für Zeitschriften, Spiele, CDs, Musikkassetten, Sachfilme	2 Wochen
für sonstige Videofilme	1 Woche.

Für einzelne Mediengruppen und in begründeten Ausnahmefällen kann die Ausleihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden.

- 2) Die Medien müssen vor Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückgebracht werden. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- 3) Nachschlagewerke werden nicht ausgeliehen, sie können nur in der Stadtbibliothek benutzt werden.
- 4) Entlehene Bücher und andere Medien können von der Stadtbibliothek jederzeit zurückgefordert werden.
- 5) Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, entlehene Videokassetten vor der Rückgabe selbst zurückzuspulen.
- 6) Bei erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Rückgabe eines entliehenen Mediums (Mahnung) kann die Einziehung im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Die Kosten werden nach den landesrechtlichen Vorschriften erhoben.

#### § 4

##### Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die in der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können im auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

#### § 5

##### Behandlung der entliehenen Medien, Schadenersatz

- 1) Entlehene Bücher und andere Medien dürfen nicht verändert, beschmutzt, beschädigt oder beschrieben werden.
- 2) Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Für verlorene oder unbrauchbar gewordene Bücher oder andere Medien hat der Benutzer/die Benutzerin Schadenersatz zu leisten. Er/Sie haftet ferner für alle Schäden, die durch die Benutzung an den Räumen und der Einrichtung entstehen. Das gilt auch für die Beschädigung von Wegen und gärtnerischen Anlagen im Bereich der Stadtbibliothek. Für minderjährige Benutzer/Benutzerinnen haften die Erziehungsberechtigten.
- 4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/Benutzerin.

#### § 6

- 1) Hausherr ist der Bürgermeister. Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus.
- 2) Taschen, Mappen und andere Behältnisse sind in den dafür vorgesehenen Garderobenfächern abzulegen. Eine Haftung wird nicht übernommen.
- 3) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können Benutzer/Benutzerinnen von der Benutzung der Stadtbibliothek dauernd oder auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

- 4) Benutzer/Benutzerinnen, in deren Wohnung jemand an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit erkrankt ist, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bücher und andere Medien, die an diesen Benutzer/diese Benutzerin verliehen sind, dürfen erst zurückgegeben werden, wenn sie auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin desinfiziert worden sind.

## § 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden amtlich bekanntgemacht und in der Stadtbibliothek öffentlich ausgehängt.

## § 8 Gebühren und Auslagen

- 1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Benutzungsgebühr für 12 Monate beträgt:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr   | 15 €          |
| b) für Leistungsempfängerinnen und –empfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII sowie dem Asylbewerber-Leistungsgesetz (AsylbLG) nach Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides | 7,50 €        |
| c) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, sind  | gebührenfrei. |

### **Sonstige Benutzungsgebühren:**

- Internetnutzung, je angefangene ½ Stunde 0,50 €
- Vormerkung für ausgeliehene Medien 0,50 €

- 2) Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu zahlen:

#### 1. Säumnisgebühr:

- |  |        |
|--|--------|
| a) je versäumten Ausleihtag und Medieneinheit außer                            | 0,50 € |
| b) bei Kinderbüchern und Zeitschriften je Ausleihtag                           | 0,30 € |
| c) je versäumten Ausleihtag und Videokassette oder DVD, maximal jedoch 45,-- € | 1,50 € |

#### 2. Mahngebühr:

- |  |        |
|--|--------|
| schriftlich angemahnte Medien<br>zusätzlich zum Säumnisentgelt pro Mahnung | 3,00 € |
|--|--------|

- 3) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Für den Ersatz bei Verlust oder bei Beschädigung eines Benutzerausweises wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

- 4) Für die Vorbestellung von Medien im Zentralkatalog (ZK) Schleswig-Holstein und für die

Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr (ALV) wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

## § 9 Datenverarbeitung

1) Die Stadt erhebt von den Benutzerinnen und Benutzern Daten zur Verarbeitung und Speicherung in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Die Daten werden ausschließlich zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und der damit verbundenen Statistiken verwendet. Für Vollstreckungsverfahren dürfen die notwendigen Daten an die jeweils zuständige Vollstreckungsbehörde übermittelt werden.

2) Es dürfen folgende Daten erhoben werden:

Name, Vorname, Titel  
Geburtsdatum  
Geschlecht  
Anschrift  
Telefonnummer/Telefaxnummer  
Daten des Ausleihvorganges

3) Die Daten sind frühestens 2, spätestens jedoch 3 Jahre nach der letzten Entleihung zum Jahresende zu löschen, wenn das Leserkonto ausgeglichen ist.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bargteheide, 14.12.2011

Dr. Henning Görtz  
Bürgermeister